

Leitbild

Die KORCZAK-SCHULE ist eine staatlich anerkannte berufliche Schule für Sozialwesen im Land Brandenburg in Trägerschaft der Samariteranstalten Fürstenwalde.

Als evangelische Schule mit langer Ausbildungstradition bildet die Korczak-Schule auf dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Schülerinnen und Schüler für soziale Berufe aus.

Die Schule führt den Namen des polnisch-jüdischen Arztes, Pädagogen und Schriftstellers JANUSZ KORCZAK (1878 - 1942), dessen Leben und Werk, dessen Grundgedanken und Erfahrungen die pädagogische Konzeption der Ausbildungsarbeit der Schule mitbestimmen sollen.

Die Schulqualität der Korczak-Schule zeigt sich in einem offenen, wertschätzenden und partnerschaftlichen Klima und in einem Unterricht, der schülerorientiert, fachwissenschaftlich fundiert und praxisnah ist.

Die Schumatmosphäre soll allen Beteiligten Identifikation mit den Ausbildungszielen ermöglichen. Ganzheitliches Lernen und Arbeiten sowie die individuelle Beratung, Begleitung und Förderung sind Grundpfeiler der pädagogischen Arbeit der Korczak-Schule.

Von Schülerinnen und Schülern wird eine Grundeinstellung erwartet, die die ihnen anvertrauten Menschen als Gegenüber sehen, die wegen ihrer besonderen Situation Unterstützung und Förderung bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten sowie Schutz und Pflege benötigen.

Die KORCZAK-SCHULE steht in ständigem Dialog mit den Praxisbereichen der Arbeitsfelder, für die sie ausbildet. Sie trägt zur fortwährenden Ergänzung der fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen des Personals in sozialen Einrichtungen bei.

Fürstenwalde, 15. August

Samariteranstalten
gegründet 1892
gemeinnützige
Stiftung seit 1911

Hausanschrift
August-Bebel-Straße 1–4
15517 Fürstenwalde/Spree
Postanschrift
Langewahler Straße 70
15517 Fürstenwalde/Spree

Mitglied des
Diakonischen Werkes
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

**Vorsitzender
des Kuratoriums**
Rechtsanwalt Jens C. Franze

Vorstand
Pfarrer Paul-G. Voget
Jürgen Hancke

Bankverbindungen
KD-Bank eG
IBAN: DE73 3506 0190
1550 1130 11
BIC: GENODED1DKD

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE96 1705 5050
3010 1349 66
BIC: WELADED1LOS

Schulordnung

1. Rechtsstellung

Träger der Korczak-Schule sind die Samariteranstalten Fürstenwalde. Die Korczak-Schule ist als berufliche Schule für Sozialwesen im Land Brandenburg staatlich anerkannt.

Für die Korczak-Schule gelten die grundlegenden Rahmenbedingungen des Rechts der privaten Schulen. Artikel 7, Abs. 4 des Grundgesetzes garantiert das Recht zur Errichtung privater Schulen.

Die Schule kann nach Maßgabe des Trägers im Rahmen des o.g. Grundrechtes und des Schulrechtes des Landes Brandenburg frei über ihre pädagogische und religiöse Prägung sowie über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation entscheiden.

Die Schule erfüllt in ihren Lehr- und Lernzielen die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen. Prüfungen und Zeugnisse haben dieselbe Geltung wie die vergleichbarer öffentlicher Schulen.

Die Korczak-Schule führt nach Maßgabe des Trägers Bildungsgänge der **Berufsfachschule Soziales** und der **Fachschule für Sozialwesen** auf der Grundlage der staatlichen Verordnungen des Landes Brandenburg in der jeweiligen gültigen Fassung durch.

Als Schule in freier Trägerschaft hat die Korczak-Schule einen besonderen Freiraum, das Schulleben, die Bildungsangebote und den Unterricht zu gestalten. So ist Flexibilität bei der Unterrichtsgestaltung möglich und das Schulleben insbesondere von gemeinschaftsbildenden Angeboten geprägt.

Die Samariteranstalten als Träger der Korczak-Schule bestimmen über Kooperationen und zusätzliche Bildungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsangebote im Sinne von konzeptioneller Weiterentwicklung, Profilbildung und pädagogischer Innovation.

2. Aufnahme

Die Aufnahme in Bildungsgänge der Korczak-Schule wird vom Schulleiter im Auftrag und nach den Richtlinien des Trägers in einem Aufnahmeverfahren durchgeführt. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

3. Schulgeld

Als Beitrag zur Finanzierung des Schulbesuches zahlen Schülerinnen und Schüler der Korczak-Schule ein monatliches Schulgeld. Mit der Aufnahmebestätigung der Schüler verpflichten sie sich zur pünktlichen Zahlung des Schulgeldes. Dieses ist i.d.R. bis zum 5. eines jeden Kalendermonats einschließlich der Ferien zu zahlen. Die Höhe des monatlichen Schulgeldes sowie der Zahlungsmodus werden im Schulvertrag festgesetzt. Das Schulgeld kann jährlich der Kostenentwicklung angepasst werden.

Kommt ein/eine SchülerIn mit der Zahlung des Schulgeldes um einen Monat in Verzug, kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung der Schulvertrag durch die Samariteranstalten Fürstenwalde gekündigt werden.

In besonders begründeten Fällen kann ein Antrag auf abweichende Regelungen bei der Schulleitung gestellt werden.

4. Schulbesuch

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Veranstaltungen verpflichtet. Die Anwesenheit im Unterricht bzw. bei schulischen Veranstaltungen wird dokumentiert. Die Anwesenheitsdokumentation wird durch die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen geführt.

Bei unentschuldigten Fehlzeiten kann der Schulvertrag durch die Samariteranstalten gekündigt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter i.d.R. nach Beratung in der Klassenkonferenz.

Fehlt ein/eine SchülerIn **mehr als 20%** der Unterrichtszeiten eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres, gilt das Ziel des Ausbildungsabschnittes als nicht erreicht. Der Ausbildungsabschnitt kann wiederholt werden. Fehlt der/die SchülerIn aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit), entscheidet i.d.R. die Klassenkonferenz über die Fortsetzung der Ausbildung. Bei Fehlzeiten mehr als 20% nur in einem bestimmten Fach/Lernfeld kann der Fachlehrer weitere Leistungsnachweise einfordern.

Ausfallzeiten innerhalb der praktischen Ausbildung werden durch die jeweiligen Ausbildungsverordnungen geregelt. Die praktische Ausbildungseinrichtung ist bei Krankheit oder anderen Gründen umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Ausfallzeiten durch Krankheit sind durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

4.1. Regelungen zum Fernbleiben vom Unterricht

a) Ist ein Schüler oder eine Schülerin der Korczak-Schule durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die

Schule hierüber durch die Eltern, bei Volljährigen durch die Schüler selbst, umgehend, spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen.

b) Bei Beendigung des Fernbleibens teilt der Schüler schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit (Punkt f dieser Regelung). Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach einer Woche eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

c) Krankheit oder Arztbesuche sind durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern zu tragen.

d) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz a-c verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

e) Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldig, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

f) Alle Schülerinnen und Schüler der Korczak-Schule dokumentieren ihre Fehlzeiten (Tage und/oder Unterrichtsstunden) selbst auf dem entsprechenden Formular "Fehlzeitennachweis" (siehe Anlage). Die Fehlzeiten sind zeitnah von den entsprechenden Dozentinnen und Dozenten (bei Unterrichtsblöcken) bzw. von der Klassenlehrerin/ vom Klassenlehrer (bei Fehltagen) ggf. unter Vorlage der Bescheinigungen gegenzeichnen zu lassen.

g) Die schriftlichen Mitteilungen und Dokumente über die Fehlzeiten (ärztliche Bescheinigungen, andere Bestätigungen wie z.B. der Deutschen Bahn) werden zusammen mit dem "Fehlzeitennachweis" an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer übergeben.

h) Mit der Unterschrift auf dem „Fehlzeitennachweis“ belegt die/der SchülerIn die Richtigkeit der Eintragungen. Bei minderjährigen Schülerinnen muss der „Fehlzeitennachweis“ von den Eltern unterschrieben werden.

Die Anwesenheit wird vom jeweiligen Fachlehrer in jedem Unterrichtsblock entsprechend den Regelungen der Korczak-Schule dokumentiert.

4.2. Regelung bei Beurlaubungen

a) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Anträge über eine Beurlaubung bis zu drei Tagen entscheidet der/die Klassenlehrer/in, darüber hinaus nur die Schulleitung.

b) Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die

Leistungsbereitschaft der Schüler sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauern der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

c) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind, mit entsprechenden Einladungen
- die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen für Praxisphasen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
- die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.

5. Vorzeitige Beendigung des Schulbesuches

Für den Verbleib eines Schülers oder einer Schülerin an der Korczak-Schule sind nicht nur die Regelungen des Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Land Brandenburg oder allein die Leistungen, sondern auch das Gesamtverhalten ausschlaggebend.

Wenn ein Schüler sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Korczak-Schule stellt und sich trotz Aufforderung nicht zur Änderung seiner Haltung entschließen kann, kann das die Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben.

Eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrages ist zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach den Leistungen oder nach dem allgemeinen Verhalten innerhalb und außerhalb der Korczak-Schule als für eine evangelische und berufliche Schule für Sozialwesen ungeeignet erscheint. Eine Kündigung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule für diese nicht zumutbar ist.

Über den Ausschluss eines Schülers entscheidet nach Beratung mit dem Klassenlehrer, der Anhörung der Schülerin oder des Schülers sowie nach Beratung in der Konferenz der Lehrkräfte und/oder in der Schulkonferenz der Schulleiter.

6. Regelung bei Schwangerschaft

a) Beim Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss die betroffene Schülerin unverzüglich die Schulleitung schriftlich informieren, da die Schulleitung ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber der Schwangeren und dem ungeborenen Kind nachkommen muss.

b) In der Korczak-Schule gelten die Bedingungen des Mutterschutzes. Das heißt, dass die werdende Mutter sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin vom Schulbesuch ausgeschlossen ist. Nach der Entbindung, gilt ein Schulbesuchsverbot für die Mutter von acht Wochen.

c) In einem gemeinsamen Gespräch (Kontrakt) vereinbart die Schulleitung mit der werdenden Mutter die Rahmenbedingungen für einen weiteren Schulbesuch der werdenden Mutter in der Korczak-Schule bis zum Beginn des Mutterschutzes. In dieser schriftlich festgehalten Übereinkunft soll insbesondere festgehalten werden:

- Wie der weitere Ausbildungsverlauf, unter Berücksichtigung der Schwangerschaft, verlaufen soll/kann (unter anderem, bezogen auf Fehlzeiten und Leistungsnachweise).
- Welche weiterführenden Betreuungsdienste und Hilfen die Schwangere und/oder frisch entbundene Mutter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung in Anspruch nehmen kann/soll (unter anderem Kindergartenplatz für das Kind, Schwangerenberatungsstellen, etc...).

d) Sollten sich während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung neue Sachverhalte bezogen auf die Schwangerschaft und die Wünsche der Schülerin ergeben (z.B. Risikoschwangerschaften, Wunsch der Mutter doch das Elternjahr in Anspruch zu nehmen, etc...) muss die Schülerin die Schulleitung unverzüglich informieren und die schriftliche Übereinkunft dementsprechend geändert werden.

e) Nach der Entbindung ist die Schülerin verpflichtet sich innerhalb von 6 Wochen bei der Schulleitung zu melden und mitzuteilen, ob es bei der schriftlichen Übereinkunft bleibt oder ob Änderungen zu berücksichtigen sind.

Die Schulleitung informiert die Klassenkonferenz der jeweiligen Schülerin über die schriftliche Übereinkunft, die wesentlichen Inhalte zeitnah.

7. Grundsätze der Leistungsbewertung

a) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie gemäß der Ausbildungsverordnungen für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind.

b) Leistungen können insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate und Hausarbeiten erbracht werden. Leistungen, die sich vor allem auf die Bereiche Methoden- und Sozialkompetenz beziehen, sowie die Unterrichtsmitarbeit im Sinne der Berücksichtigung der Anzahl und Qualität konstruktiver Beiträge, sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

c) Für die Bewertung von Leistungen werden ausschließlich folgende ganze Noten verwendet. Zusätze wie plus - minus oder Dezimalstellen werden nicht verwendet.

Note 1 = sehr gut

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Note 2 = gut

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

Note 3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Note 4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Note 5 = mangelhaft

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Note 6 = ungenügend

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Für die Festlegung von Noten nach Durchschnitten gilt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,4		sehr gut	1
bei einem Durchschnitt von 1,5	bis 2,4	gut	2
bei einem Durchschnitt von 2,5	bis 3,4	befriedigend	3
bei einem Durchschnitt von 3,5	bis 4,4	ausreichend	4
bei einem Durchschnitt von 4,5	bis 5,4	mangelhaft	5
bei einem Durchschnitt über 5,5		ungenügend	6

d) Die Kriterien der Leistungsbewertung werden in der Korczak-Schule durch die Konferenz der Lehrkräfte festgesetzt. (siehe aktuellen Beschluss über die Bewertung von schriftlichen und mündlichen Leistungen)

e) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die für die Festsetzung der Noten zum jeweiligen Schulhalbjahr oder Schuljahr erforderlichen Leistungsnachweise (Klausuren, Gruppen- oder Einzelreferate, Präsentationen, praktische Übungen usw.) nicht erbracht hat, kann diese nachholen. In diesem Falle gilt als Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht aus Krankheitsgründen nur die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Ohne ärztliche Bescheinigung wird die damit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbrachte Leistung mit der Note "ungenügend" bewertet. Schüler haben sich umgehend zur Regelung der Versäumnisse bei der zuständigen Lehrkraft zu melden.

Bis zur Versetzungskonferenz oder Zulassungskonferenz zur Abschlussprüfung (Vorkonferenz) müssen fehlende Leistungsnachweise nachgeholt sein.

f) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine terminierte Leistungsanforderung (Klausur, Klassenarbeit, praktische Übung, Vortrag usw.) durch Krankheit oder andere nicht selbst zu vertretende wichtige Gründe, so entscheidet die Lehrkraft, ob und zu welchem Termin diese Leistung nachzuholen ist. Die Leistungsfeststellung muss sehr zeitnah an dem ursprünglichen Termin erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Leistungsüberprüfung nach den Vorgaben einer mündlichen Prüfung als Ausgleich für eine andere Leistung (z.B. Klausur) zulässig.

g) Werden Leistungen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, z.B. bei Leistungsverweigerung oder grober Täuschung, so ist durch die betroffene Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die Note "ungenügend" erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen.

h) Kann wegen wiederholten oder längeren entschuldigtem Fehlens aus nicht selbst zu vertretenden Gründen in einem Ausbildungsabschnitt (Halbjahr, Schuljahr) die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder Lernfeld nicht hinreichend beurteilt werden, so entscheidet die Lehrkraft, ob eine Leistungsfeststellung noch möglich ist. Ist dies vor Abschluss eines Halbjahres oder Schuljahres nicht mehr möglich, so erscheint im Zeugnis anstelle der Zeugnisnote der Vermerk "n. b." (nicht beurteilt). Die Leistungsbeurteilung ist schnellstmöglich unter Terminsetzung im nächsten Ausbildungsabschnitt durchzuführen.

8. Aufgaben und Kompetenzen von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern

- Ansprechpartner/in für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse
- Beratung und Lösung von Problemen und Konflikten in der Klasse
- Verbindung zwischen Klasse, Konferenz der Lehrkräfte und Schulleitung
- Beratung einzelner Schüler bei persönlichen Problemen oder Krisen
- Führen der Anwesenheits- und Abwesenheitsdokumentation entsprechend des Konzeptes der Korczak-Schule.
- Mitentscheidung über längerfristige Freistellungswünsche
- Anlegen und Führen der Notenbücher sowie Einholen der Zensuren von Fachlehrern in Vorbereitung auf die Zeugniserstellung (Weisungsbefugnis gegenüber Fachlehrern).
- Ausfertigung der Halbjahres- und Jahreszeugnisse sowie Vorlage bei der Schulleitung
- Der Klassenlehrer kann nach Abstimmung mit der Schulleitung bzw. Konferenz der Lehrkräfte oder Schulkonferenz in eigener Regie und Verantwortung Exkursionen, Klassenfahrten und Ausflüge mit seiner Klasse planen und durchführen, soweit es nicht andere Regelungen berührt.
- Er führt am Anfang des Schuljahres entsprechende Belehrungen (z.B. Datenschutz, Brandschutz, Parkordnung, etc.) durch und dokumentiert diese entsprechend den Regeln der Korczak-Schule.
- Eine besondere Mitarbeit des Klassenlehrers wird bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und anderen schulischen Veranstaltungen durch seine Klasse erwartet.
- Der Klassenlehrer kann im Bedarfsfall die Klasse zu einer Klassenleiterstunde bestellen. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist Pflicht.
- Klassenlehrer sind nach der Geschäftsordnung geborene Mitglieder der Schulkonferenz.

9. Mitwirkungsordnung

9.1. Konferenz der Schüler

Jede Klasse wählt aus ihrer Mitte eine Klassensprecherinnen oder einen Klassensprecher und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Sie vertreten die Schüler in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.

An der Korczak-Schule wird von den Schülerinnen und Schülern eine Konferenz gebildet. Mitglieder sind alle Sprecher/innen der Klassen. Die Konferenz der Schüler kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der angesprochenen Gremien beraten und beantwortet werden.

Alle gewählten Klassensprecherinnen sind entsprechend der Geschäftsordnung Mitglieder der Schulkonferenz. Jede Klasse hat über ihren Klassensprecher eine Stimme in der Schulkonferenz.

9.2. Konferenz der Lehrkräfte

Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte sind alle Lehrkräfte sowie die Schulleiterin/der Schulleiter als Vorsitzende/r.

Die Konferenz der Lehrkräfte berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

Sie entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften insbesondere über:

- Grundsätze des Unterrichts an der Schule,
- Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilungen
- Gesamtablaufplanung des Schuljahres (Unterrichtszeiten, Praxisphasen) der Schule
- Pädagogische Maßnahmen
- Empfehlungen für die Verwendung von Mitteln der Schule

Sofern nicht eigene Fach- oder Lernbereichskonferenzen bzw. "Didaktische Teams" bestimmt oder festgesetzt sind, berät und beschließt die Konferenz der Lehrkräfte die jeweiligen fachlichen Angelegenheiten (z.B. schulische Aufträge für Praxisphasen). Die Konferenz der Lehrkräfte kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss in der nächsten Sitzung des angesprochenen Gremiums beraten und beantwortet werden.

Sofern sie nicht schon "geborene Mitglieder" sind, wählt die Konferenz der Lehrkräfte aus ihrer Mitte die Mitglieder der Schulkonferenz.

9.3. Klassenkonferenz

Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten. Vorsitzende/r ist der/die Klassenlehrer/in, welche/r von der Schulleiterin vom Schulleiter eingesetzt wird.

Die Klassenkonferenz tagt i.d.R. nicht eigenständig, sondern ist eine personelle Differenzierung der Konferenz der Lehrkräfte. In besonderen oder eiligen Fällen, kann der/die Klassenlehrer/in die Klassenkonferenz unabhängig von der Konferenz der Lehrkräfte einberufen.

Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Rechtsvorschriften insbesondere über:

- Bestehen! Nichtbestehen des Probesemesters
- Versetzungen
- Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- Ergreifung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

9.4. Schulkonferenz

Mitglieder der Schulkonferenz sind zu gleichen Anteilen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Korczak-Schule.

Die Anzahl der Mitglieder regelt sich nach der Anzahl der in der Schule vertretenen Klassen.

"Geborene Mitglieder" der Schulkonferenz der Korczak-Schule:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
- die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher

Aus der Konferenz der Lehrkräfte werden ggf. weitere notwendige Lehrkräfte für eine paritätische Besetzung der Konferenz gewählt.

Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Schulkonferenz berät die wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss in der nächsten Sitzung in der angesprochenen Konferenz beraten und beantwortet werden.

Diese Schulordnung tritt in Kraft am 24.10.2013.

Fürstenwalde, den 23. Oktober 2013

Hausordnung

1. Öffnungszeiten

Die offiziellen Öffnungszeiten der Korczak-Schule sind:

Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 15.45 Uhr

Lehrveranstaltungen finden im Zeitraum von 8.00 bis 16.45 Uhr statt. Ebenso können Projektgruppen oder Arbeitsgemeinschaften im Zeitraum bis 16.45 Uhr stattfinden.

Für den Zeitraum zwischen 15.45 Uhr und 16.45 Uhr sind jeweils die Lehrkräfte für das Schulgebäude verantwortlich, in dem der Unterricht bzw. die Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Grundsätzlich sind von den Lehrkräften beim Verlassen der Schulgebäude nach 15.45 Uhr die Fenster zu schließen und die Dozentenräume sowie Haustüren zu verschließen.

2. Seminarräume

Während der o. g. Öffnungszeiten stehen den Schülerinnen und Schülern alle Seminarräume und öffentlichen Räume (z.B. Foyer, Schülerküche) zur Nutzung zur Verfügung, sofern sie nicht durch Unterricht oder anderweitig belegt sind. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Nutzung von Räumen, von Computern (Internet), Instrumenten, Werk- und Gestaltungsmaterialien u.a.

Über die Nutzung der Räume und der Präsentationstechnik bei Arbeitsgemeinschaften wird zwischen der Schulleitung und der Leitung der AG eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Mieten für externe Räume, Nutzungsgebühren für Geräte usw. werden von der Korczak-Schule nicht übernommen.

Bei der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften in den Schulgebäuden der Korczak-Schule ist die Leitung der AG für Ordnung und Sicherheit (Material, Räume, Gebäude) sowie für ggf. tangierende notwendige Absprachen zuständig und verantwortlich (z.B. Reinigungsfirma).

Es ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Seminarräume alle technischen Lehrmittel und Geräte ausgeschaltet bzw. weggeräumt sind, das Licht gelöscht ist und die Fenster geschlossen sind.

Die Seminarräume werden in einem sauberen und ordentlichen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Räume sind nach Unterrichtschluss in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

3. Feueralarm/Probealarm

Im Falle eines Alarms sind alle Schüler und Lehrkräfte sowie Gäste aufgefordert umgehend das Schulgebäude auf dem direkten und auf den dafür gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Das Klassenbuch ist zur späteren Überprüfung der vollständigen Anwesenheit durch den Fachlehrer mitzunehmen. Fenster und Türen sind zu schließen.

Alle Schüler versammeln sich im Klassenverband auf der Festwiese. Dort wird die vollständige Anwesenheit durch den Fachlehrer überprüft.

Der Alarm ist erst aufgehoben, wenn die Schulleitung dies verkündet hat.

4. Bibliothek

Schülerinnen und Schülern der Korczak-Schule steht die Schulbibliothek zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Bibliotheksordnung und die Nutzungsbedingungen sind genauestens einzuhalten.

Für auftretende Schäden und abhanden gekommene Bücher haftet der jeweilige Nutzer.

5. Lehr- und Lernmaterialien, technische Geräte, Fachunterrichtsräume

Alle für den Unterricht notwendigen Materialien sind von der jeweiligen Lehrkraft vorher zu planen und bereitzustellen. Über die Materialbeschaffung, insbesondere den Kauf von Verbrauchsmaterial, gelten die an der Korczak-Schule festgelegten Regelungen. Schüler sind an der Beschaffung und an den Kosten für Materialien (insbesondere Verbrauchsmaterialien) angemessen zu beteiligen. Werkzeuge (Pinsel, Scheren, Messer usw.) sowie Verbrauchsmaterialien aus dem Bereich Gestaltung/Kunst (Stifte, Farben, Klebstoff, Papier usw.) sind der Vorratshaltung und Vorbereitung dieses Unterrichtes vorbehalten und dürfen nicht aus dem entsprechenden Vorbereitungsraum entnommen werden.

Musikinstrumente, Materialien und Geräte aus dem Pflegekabinett sowie können außerhalb des entsprechenden Fachunterrichtes von Lehrkräften genutzt werden. Diese Lehrkräfte sind für die ordnungsgemäße Rückführung der entlehnten oder benutzten Materialien verantwortlich.

6. Rauchen

Die gesamten Gebäude der Korczak-Schule sind Nichtraucherzone.

Geraucht werden darf auf dem Campus in den dafür ausgewiesenen Arealen. Raucher haben selbst für Ordnung und Sauberkeit in den Arealen zu sorgen. Die Schulleitung behält sich bei Verstößen Ordnungsmaßnahmen einschließlich materieller und finanzieller Verantwortlichkeiten vor.

Das Rauchen durch Lehrkräfte und Schüler der Korczak-Schule im weiteren Gelände der Samariteranstalten ist unerwünscht.

7. Essen und Trinken

Essen in Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich verboten. Getränke (alkoholfrei) können in einem "angemessenen Rahmen" eingenommen werden. Lehrkräfte können auch das Trinken im Unterricht untersagen.

8. Schülerküche

Den Schülerinnen und Schülern steht eine "Schülerküche" zur "selbst verantworteten Nutzung" zur Verfügung.

Nutzungsregelungen:

- a) Die Schülerküche stellt nicht die Pausenversorgung der Klassen sicher.
- b) Die Unterrichtsabläufe dürfen durch die Küchennutzung nicht beeinträchtigt werden.
- c) Elektrische Geräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben.
- d) Elektrische Geräte müssen einen Ausschalt- bzw. Überhitzungsschutz besitzen.
- e) Elektrische Geräte müssen von einem Elektriker auf Betriebssicherheit geprüft sein (Prüfsiegel). Eventuelle Kosten trägt der Eigentümer.
- f) Es obliegt der Schulleitung, bei groben Verstößen gegen diese Regeln und die Nutzungsordnung der Schülerküche die Küche sofort ganz oder befristet zu schließen.

9. Handys

Während der Lehrveranstaltungen gilt ein grundsätzliches Handy-Verbot. Handys sind vor den Lehrveranstaltungen lautlos zu stellen. Jegliches Hantieren mit den Geräten (z.8. SMS lesen oder eingeben) im Unterricht ist verboten.

10. Haftung

Die Haftung des Trägers der KORCZAK-SCHULE für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sie erstreckt sich nicht auf:

- Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände,
- Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör,
- in den Räumen oder auf dem Grundstück liegen gelassene Gegenstände.

Fürstenwalde, den 23.Oktober 2013